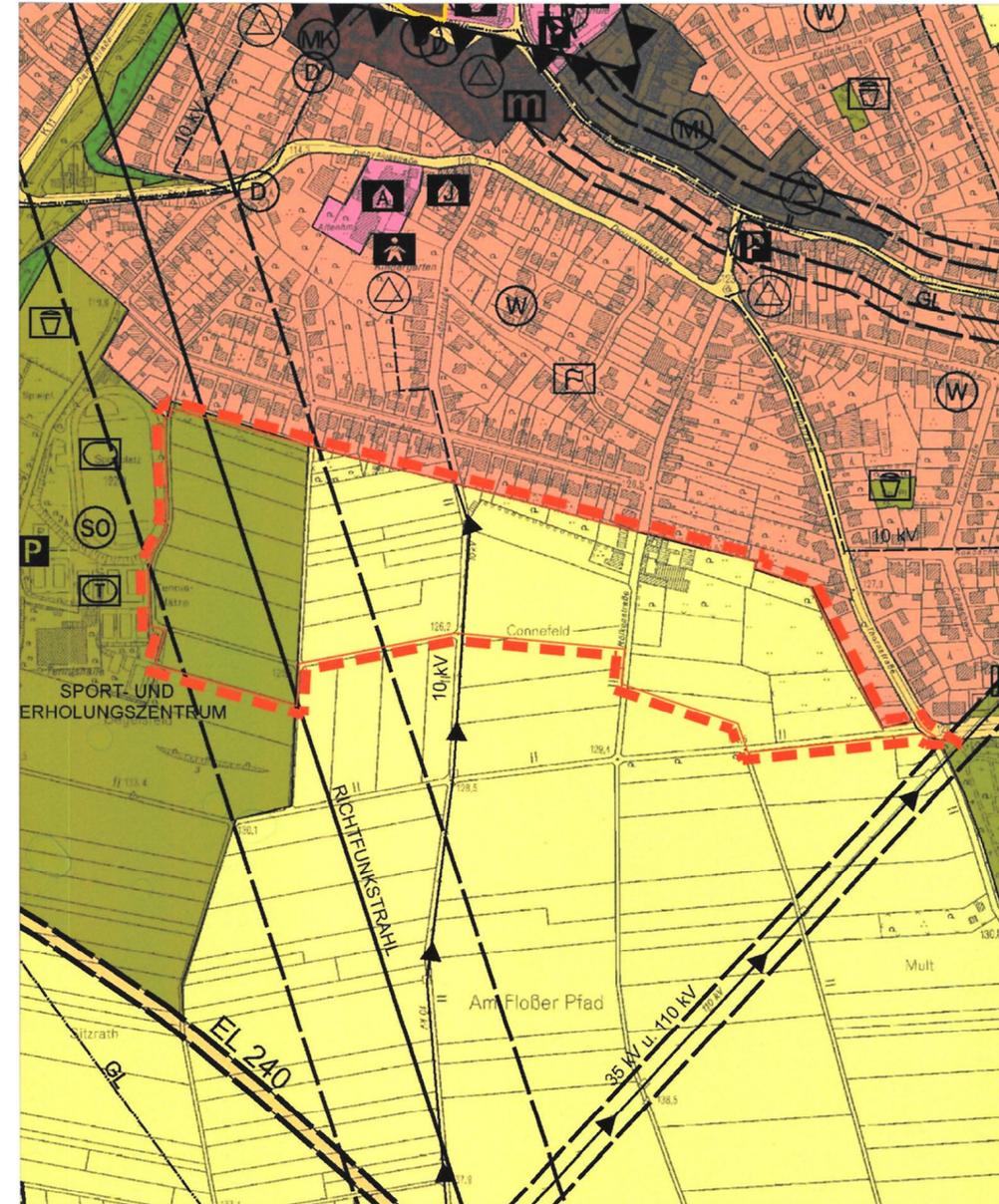
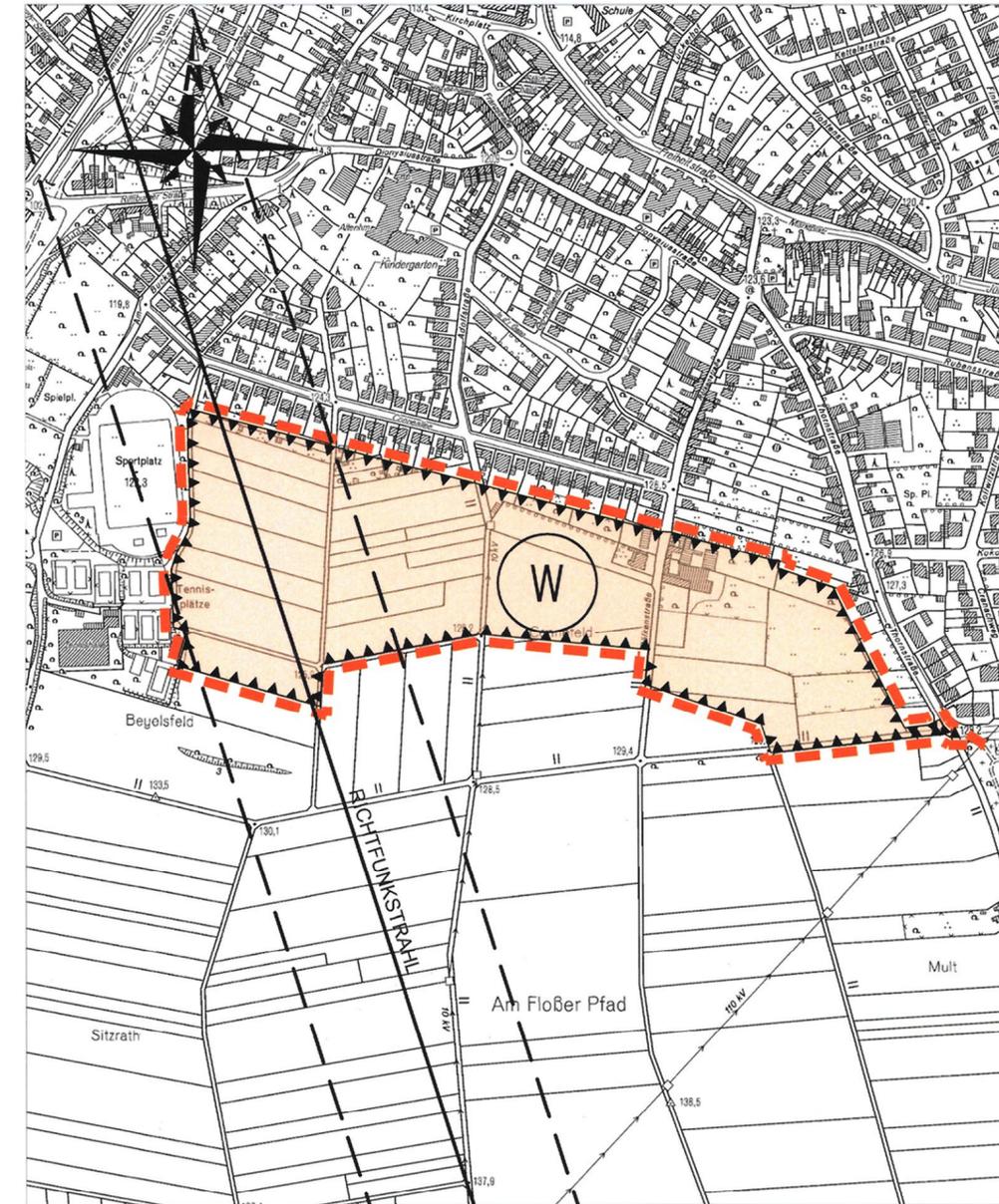


# Flächennutzungsplan "Bestand"



# Flächennutzungsplan "Planung"



Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat am 11.09.2014 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.11.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Übach-Palenberg, den 14.12.2015  
 [Signature] [Stempel]  
 Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 09.12.2014 bis 16.01.2015 durch Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Übach-Palenberg, den 14.12.2015  
 [Signature] [Stempel]  
 Bürgermeister

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB am 03.12.2014 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert.

Übach-Palenberg, den 14.12.2015  
 [Signature] [Stempel]  
 Bürgermeister

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 17.04.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 26.05.2015 aufgefordert.

Übach-Palenberg, den 14.12.2015  
 [Signature] [Stempel]  
 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat die vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 10.09.2015 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Übach-Palenberg, den 14.12.2015  
 [Signature] [Stempel]  
 Bürgermeister

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 10.09.2015 vom Rat der Stadt Übach-Palenberg beschlossen. Die der Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügte Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Übach-Palenberg, den 14.12.2015  
 [Signature] [Stempel]  
 Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Gemeindegrenze im Plan mit der amtlichen Flurkarte (Stand 10.09.2015) wird bescheinigt. Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.

Übach-Palenberg, den 14.12.2015  
 [Signature] [Stempel]  
 Bürgermeister

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB am 17.04.2015 über die Änderung des Flächennutzungsplanes informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 26.05.2015 aufgefordert.

Übach-Palenberg, den 14.12.2015  
 [Signature] [Stempel]  
 Bürgermeister

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 23.04.2015 bis 26.05.2015 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 15.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Übach-Palenberg, den 14.12.2015  
 [Signature] [Stempel]  
 Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 07.12.2015 unter dem Aktenzeichen 35.2.11-55-2015 genehmigt worden.

Köln, den 07.12.2015

Bezirksregierung Köln  
 im Auftrag  
 [Signature] [Stempel]

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird am 18.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wird auf die Stelle verwiesen, bei der die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB zur Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können. Auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften innerhalb von einem Jahr und die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Übach-Palenberg, den  
 [Signature] [Stempel]  
 Bürgermeister

Der Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach § 5 Abs. 5 eine Begründung und nach § 6 Abs. 5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange beigefügt. Rechtsgrundlage: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748); Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 in der Neufassung vom 11.07.2013; Baurechtverordnung NRW (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 in der Neufassung von Juni 2013

Köln, den  
 [Signature] [Stempel]

# Stadt Übach-Palenberg

## 44. Änderung des Flächennutzungsplanes

### - Bereich Beyelsfeld -

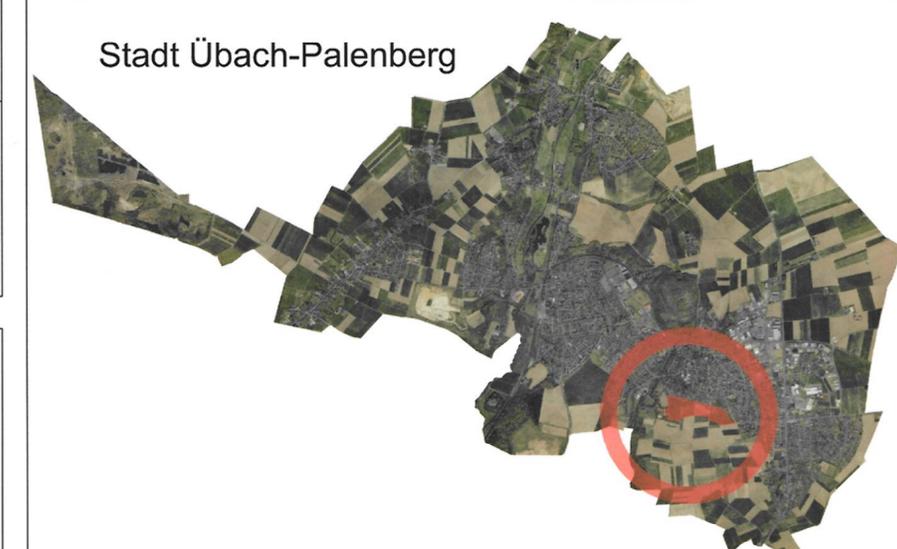
Maßstab 1 : 5000

**Erläuterung**

Wohnbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)	Änderungsbereich
Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)	Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
Tennisplatz (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)	

**Kennzeichnung und Nachrichtliche Übernahmen**

10kV-Leitung (Rückbau 2012) (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB)	Richtfunkstrahl (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB)
Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen (Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen) erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)	Der Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 5 (3) Nr. 2 BauGB als Bereich gekennzeichnet, unter dem der Bergbau umgeht (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)



**Hinweis:**

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3 nach DIN 4149. Im Bereich des Plangebiets geht der Bergbau um. Das Gebiet liegt im Bereich möglicher Einwirkungen infolge Absenkung des Grundwasserspiegels beim Abbau von Braunkohle. Bei dem Errichten baulicher Anlagen ist die auszuführende Bauform zu verpflichten, auftretende archaische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß dem Gesetz zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG vom 11.03.1980) der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege (Außenstelle Nideggen, Zeinhofstraße 45 in 52385 Nideggen, Tel.: 02425 9039-0, Fax 02425 9030-199), unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeit ist abzuwarten. Auf die §§ 15 und 16 DSchG wird hingewiesen.

**Rechtsgrundlagen :**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plangebietes (Planzeichenverordnung PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW 2023) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO.NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.